

(Der gerichtliche Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses in Deutschland.) Der deutsche Bundesrat hat eine Verordnung erlassen, durch die der Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses auch in Deutschland eingeführt wird. Die Verordnung gilt vorerst allerdings nur für die unter Geschäftsaufsicht stehenden Firmen und nicht für die übrigen Zahlungsstodungen. Haben sich die Behörden aber erst einmal davon überzeugt, daß die neue Einrichtung wohltuend wirkt, dann wird sie sicherlich später auch dauernd für alle Zahlungsstodungen ohne Ausnahme eingeführt werden. Die Neuregelung ist bereits am 25. Dezember in Kraft getreten. Der für die Einführung des Zwangsausgleiches maßgebendste Paragraph 33 lautet im Absatz 1: „Auf Antrag eines Schuldners, der unter Geschäftsaufsicht steht, kann zwischen ihm und seinen Gläubigern ein Zwangsausgleich zur Abwendung des Konkurses geschlossen werden.“ Der Vergleich kann sich auf Erlaß oder Stundung der angemeldeten Forderungen richten. Geht der Antrag auf Erlaß der Forderung, so müssen, soll er wirksam werden, mindestens drei Viertel der Gläubiger dem Vorschlag zustimmen. Wird aber nur Stundung verlangt, so genügt die einfache Mehrzahl. Wenn mehr als die Hälfte einverstanden ist, kann der Vergleich durch das Gericht bestätigt werden. Von großer Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß in beiden Fällen Forderungen, die Ehegatten gegeneinander haben, außer Betracht bleiben und nicht mitgezählt werden. Einer Umgehung ist dadurch vorgebeugt, daß auch abgetretene Forderungen nicht mitstimmen, sofern die Abtretung nicht infolge gesetzlicher Verpflichtungen geschehen ist. Der einmal geschlossene Vergleich ist wirksam für und gegen alle Gläubiger, deren Ansprüche in dem vom Schuldner aufgestellten Verzeichnis enthalten sind. Eine Klage auf Aufhebung des Vergleichs und Nichtigkeitserklärung ist nicht statthaft. Die Forderungen der Gläubiger leben wieder auf, wenn der Vergleich durch unlautere Machenschaften zustande gekommen ist. In dem einmal festgesetzten Verhandlungstermin brauchen die Gläubiger nicht persönlich vertreten zu sein, auch schriftliche Zustimmungen sind möglich. Der Vergleichstermin kann nicht vertagt werden. Allen Gläubigern müssen gleiche Rechte eingeräumt werden, Bevorzugungen sind verboten. Der abgeschlossene Vergleich bedarf der Zustimmung des Gerichts.